

Präsident v. Gersdorf: Nun würde noch auf den dritten Satz die Frage zu richten sein: „auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei eingetretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abgebrannten zu verstaten, sich zum Wiederaufbau ihrer Häuser, neben den vorgedachtermaßen geprüften Maurer- und Zimmermeistern, andrer auswärtiger, auch auf Dörfern wohnender Maurer- und Zimmermeister, wie anderer Bauhandwerker zu bedienen.“ Ich frage also: ob die Kammer diesen Satz annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Nun kommen wir auf das Amendement zurück.

Prinz Johann: Es wäre wohl angemessen, den Crusius'schen Antrag voraus zu nehmen, weil der Ritterstädter'sche nicht mehr angemessen ist, wenn jenes angenommen wird.

D. Crusius: Ich würde wenigstens um die Unterstützungsfrage bitten.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie den Antrag des D. Crusius, nach welchem das, was im ersten Satze des zweiten Theils liegt, nicht in das Gesetz, sondern in die Schrift aufgenommen werden soll, unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt. —

Bürgermeister Schill: Es scheint mir in Hinsicht der Fassung ungewiß, in welcher Weise dieser Antrag in die Schrift kommen soll. Wie der Bericht unserer geehrten Deputation ausspricht, so ist es eine feste Bestimmung, die getroffen wird. Nun fragt es sich, in welcher Form wollen wir den Antrag stellen, daß er in die Schrift aufgenommen wird. Es muß entweder eine Ermächtigung oder Erklärung gegeben werden, über die wir ins Reine kommen müssen.

D. Crusius: Meine Absicht war bloß die, daß es der hohen Staatsregierung anheim gegeben werde, nach Befinden diesen zweiten Satz der Paragraphe, wie er von der Kammer beschlossen worden ist, in das Gesetz aufzunehmen, weil es nach der sehr richtigen Bemerkung des Herrn Staatsministers noch ungewiß ist, ob die Bildung von Prüfungscommissionen stattfinden könne, da über das bezügliche Gesetz wegen der Prüfung der Bauhandwerker noch sehr differgirende Kammerbeschlüsse einander gegenüberstehen, so daß dessen Emanirung noch nicht verbürgt werden kann.

Prinz Johann: Ich sehe sonach, daß der Antrag des D. Crusius ein anderer sei, als ich geglaubt habe. Ich glaubte, der ganze Satz sollte aus der §. herausfallen und die Ermächtigung der Staatsregierung in die Schrift niedergelegt werden. Der Antragsteller wünscht, daß es der Regierung vorbehalten bleiben solle, daß diese hier getroffene Bestimmung in die Verordnung niedergelegt werde. Der Sprecher glaubt aber, es der Regierung zu überlassen, diese Bestimmung einzuschalten oder nicht, je nachdem es ihr gefällig sei; aber mag es auf das

Eine oder das Andere hinauskommen, so wird es immer darauf hinauskommen, daß die Censur für größere Bauten aufgenommen wird. Ob aber diese Prüfung ganz in Wegfall komme, wissen wir nicht; aber ich glaube auch, bis dieses Gesetz zum endlichen Beschlusse kommt, werden wir darüber klar sein. Also darin scheint mir eine Nothwendigkeit zu liegen.

D. Crusius: Der Grund, welcher mich bestimmte, den Antrag so zu stellen, liegt darin, daß die einschlagenden Bestimmungen von zu bedeutender Wichtigkeit sind, als daß ich nicht wünschen müßte, sie kämen auf gesetzlichem Wege und nicht auf dem Verordnungswege zur Kenntniß der Betheiligten. Sonst würde ich nichts dagegen haben, wenn nicht die Bestimmung in zu viele Rechtsverhältnisse eingriffe.

Vizepräsident v. Carlowitz: Da der Antrag des D. Crusius ein spät geborner, eine Art von Posthumus ist, so muß auch mir noch das Wort über denselben erlaubt sein. Wie er jetzt erläutert ward, spricht das gegen ihn, was Se. königl. Hoheit geäußert haben. Bei der Wichtigkeit der Bestimmung, um die es sich handelt, glaube ich nicht, daß man sie bloß in die Hand der Regierung legen könne und dürfe. Das wäre ein Fall einzig in seiner Art. Wir müssen uns vielmehr nothwendig über diese Frage entscheiden, sie entweder bejahen oder verneinen. Wir dürfen aber nicht sagen, die Regierung könne machen, was sie wolle. Wird aber der Antrag auch anders erläutert; sollte, was in das Gesetz gehört, in die Schrift niedergelegt, und der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Staatsregierung es auf dem Wege der Verordnung ausspreche, so kann ich dem noch weniger beitreten. Wenn nur eine Verordnung etwas der Art bestimmt und nicht das Gesetz, so sind allerdings die Innungsverwandten benachtheiligt. Dem Gesetze müssen sie sich unterwerfen, allein ich glaube nicht, daß es statthaft sei, ihr Recht durch bloße Verordnung zu nehmen. In der That, ehe ich dem Antrage des D. Crusius in seiner letzten Deutung beitrete, eher würde ich dem Antrage des Herrn Bürgermeister Hübler beigetreten und für den ganzen Wegfall gestimmt haben. Denn nun erst ist man auf dem Wege eine Rechtsverletzung zu begehen.

D. Crusius: Ich freue mich, bei dem letzten Redner die Anerkennung des Grundes zu finden, der mich zu dem Wunsche bestimmt hat, die Sache ins Gesetz aufgenommen zu sehen. Die Motive zu meinem Antrage habe ich vorhin angegeben, und ich wiederhole nochmals, daß ich beabsichtigte, eine möglicherweise entstehende Lücke im Gesetze zu vermeiden. Wir beziehen uns auf etwas, was noch nicht besteht, ja dessen Existenz überhaupt noch ungewiß ist. Würden wir die Bestimmung, so wie sie jetzt beschlossen ist, ins Gesetz aufzunehmen beantragen, und es würde jenes Gesetz nicht zu Stande kommen, so würde im vorliegenden Gesetze eine Bedingung stehen, welche gar nicht erfüllt werden könnte.

Staatsminister Rostk und Sänckendorf: Die An-